

69. §§ 185, 186, 223 b StGB, § 153 Abs. 3 StPO.

1. Zum „Quälen“ und „rohen Mißhandeln“ i. S. des § 223 b StGB.

2. Tateinheit zwischen den §§ 185 und 186 StGB ist nicht immer rechtlich ausgeschlossen.

3. Die Zahlung von Bußen muß bei Bemessung der Strafe angemessenen Ausdruck finden.

4. Wenn das Gericht dem Angeklagten in Aussicht stellt, das Verfahren einzustellen, sofern er eine Buße an die NSV zahlt, dann aber trotz Zahlung der Buße nicht einstellt, sondern das Verfahren fortsetzt, so muß die Zahlung bei Bemessung der Strafe angemessen berücksichtigt werden.

II. Strafsenat. Urt. v. 1. Februar 1945 (2 D 274/1944).

I. Landgericht Danzig.

In der Strafsache gegen die kaufmännische Angestellte Frau M.-L. S. aus Zoppot, zur Zeit in der Strafanstalt in Danzig, wegen Kindesmißhandlung u. a. hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung vom 1. Februar 1945, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Müller und die Reichsgerichtsräte Dr. Schäfer und Rietzsch, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Dr. Barnickel, auf die Revision der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in Danzig vom 4. September 1944 wird insoweit, als die Angeklagte wegen Kindesmißhandlung und wegen Beleidigung der Frau B. verurteilt ist, im Strafausspruch nebst den diesem zugrunde liegenden Feststellungen, ferner im Ausspruch über die Gesamtstrafe aufgehoben. In diesem Umfang wird die Sache zu neuer Straffestsetzung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision auf Kosten der Angeklagten verworfen mit der Maßgabe, daß die der beleidigten H. P. zugesprochene Bekanntmachungsbefugnis sich nur auf die wegen der Beleidigung gegen sie erkannte Strafe bezieht. – Von Rechts wegen

Gründe

Die Angeklagte hat aus ihrer ersten Ehe mit dem inzwischen verstorbenen G. Sch. einen am 13. November 1935 geborenen Sohn Peter. Infolge Eingehung einer zweiten, inzwischen wieder geschiedenen Ehe hat sie die elterliche Gewalt über das Kind verloren, das einen Vormund erhielt. Das Kind blieb aber bei der Angeklagten, bis ihr durch Beschluß des Amtsgerichts in Zoppot als Vormundschaftsgerichts vom 25. Januar 1944 das Recht der Sorge für die Person entzogen wurde und der Vormund es darauf in einer Jugendheimstätte unterbrachte. In der Zeit von Ende 1940 oder Anfang 1941 bis zur Unterbrin-

gung des Knaben hat die Angeklagte ihn wiederholt hart geschlagen, so daß er am ganzen Körper blaue und rote Flecken hatte. Sie benutzte dazu Gegenstände, die ihr gerade zur Hand waren, einen Schuh, einen Fahnenstock, Kleiderbügel und Kochtöpfe. Einmal gab sie dem Knaben einen Fußtritt, daß er von der Küche ins Nebenzimmer flog, ein anderes Mal eine derartige Ohrfeige, daß er lang hinfiel. Nach den Züchtigungen zwang die Angeklagte den Knaben, sich in gerader Haltung, die Hände an der Hosennaht, vor sie hinzustellen, und schlug ihn, wenn er trotzdem weiterweinte. Einige Züchtigungen geschahen ohne Anlaß, andere erfolgten deshalb, weil der Junge ungezogen gewesen war.

Wegen dieser Vorfälle war Anklage wegen Vergehens gegen § 223 b StGB erhoben worden. In der Hauptverhandlung vom 2. Juni 1944 hat die Angeklagte nach dem Vortrag des Staatsanwalts erklärt, sie sei bereit, ihre Schuld zu sühnen, und verpflichtete sich deshalb, bis zum 1. März 1945 an die NSV eine Buße von 500 RM in monatlichen Raten von 50 RM zu zahlen, ferner mit ihrem Kinde P. bis zum 1. Januar 1945 nicht ohne Genehmigung des Vormundes oder Vormundschaftsgerichtes in Verbindung zu treten. Nachdem der Staatsanwalt sich damit einverstanden erklärt hatte, daß das Verfahren nach Zahlung der Buße auf Grund des § 153 Abs. 3 StPO eingestellt werde, hat das Gericht den Beschluß verkündet: „Die Sache wird bis zum 1. April 1945 vertagt. Sofern die Angeklagte bis dahin die Buße bezahlt hat, soll das Verfahren auf Grund des § 153 Abs. 3 StPO eingestellt werden.“ Die Angeklagte hat die 500 RM schon am 7. Juni 1944 durch die Post an die NSV eingesandt, hat ihren Sohn aber auch schon am 18. Juni eigenmächtig wieder aufgesucht. Darauf ist das Strafverfahren weiterbetrieben worden.

Mit diesem Strafverfahren ist dann ein solches wegen mehrerer mit der Kindesmißhandlung in Zusammenhang stehender Beleidigungen verbunden worden. Die Angeklagte hat die Zeugin Frau B. einige Tage vor dem Termin vom 2. Juni 1944 einmal eine Denunziantin, ein anderes Mal ein unverschämtes Frauenzimmer genannt und nach dem Termin sie bei einem Zusammentreffen auf der Straße wiederum als Denunziantin bezeichnet. Der Zeugin H. P. hat sie nach dem 2. Juni 1944 auf der Straße zugerufen: „Wie war es mit dem Meineid?“ Endlich hat sie einige Zeit nach dem genannten Termin zu dem Zeugen G. gesagt: „Ihr habt alle einen Meineid geleistet.“ Mit dem Worte „Ihr“ waren der Zeuge G. und seine ebenfalls als Zeugin vernommene Ehefrau gemeint.

Die Angeklagte ist wegen Vergehens gegen § 223 b StGB und wegen Beleidigung nach § 185 StGB in drei Fällen verurteilt worden.

Soweit die Revision gegen die Beweiswürdigung des Vorderrichters oder gegen sein Ermessen bei der Festsetzung der Strafe ankämpft, können die Ausführungen in dieser Instanz nicht berücksichtigt werden (§ 337 Abs. 1 StPO).

Übrigens ist die Meinung der Revision, daß die Angeklagte wegen jeder Beleidigung in eine Gefängnisstrafe von drei Monaten genommen sei, unrichtig.

I. Verfahrensrügen.

1. Der Verteidiger führt aus, es sei unzulässig gewesen, das Verfahren weiter zu betreiben, nachdem die Angeklagte auf Grund des Beschlusses vom 2. Juni 1944 500 RM Buße gezahlt habe. Es kann aber unerörtert bleiben, unter welchen Umständen ein Beschluß aus § 153 Abs. 3 StPO ein erneutes Betreiben der Sache hindert. Denn die Rüge ist schon deshalb unbegründet, weil ein solcher Beschluß vorliegendenfalls gar nicht ergangen, sondern nur für den Fall der Erfüllung einer Auflage in Aussicht gestellt war. Inwiefern sich die Zahlung der Buße in anderer Beziehung auswirkt, wird noch zu erörtern sein.

2. Das Landgericht hat die Tatsache, daß einige Zeugen, die das Kind gesehen haben, keine Flecken an seinem Körper bemerkt haben, damit erklärt, daß solche bei einem Kinde schnell zu verschwinden pflegten. Dagegen meint die Revision, das entspräche nicht einer allgemeinen Erfahrung. Wenn in diesem Vorbringen die Rüge einer Verletzung der Aufklärungspflicht liegen soll, insofern als das Landgericht ohne Zuziehung eines Sachverständigen eine Feststellung getroffen habe, zu der ihm nach der Lebenserfahrung die nötige Sachkunde fehle (RGSt. Bd. 61 S. 273), so würde diese Rüge schon daran scheitern, daß nach der Sitzungsniederschrift in der Hauptverhandlung zwei Ärzte als Sachverständige vernommen worden sind, auf deren Angaben die Überzeugung des Gerichtes beruhen kann.

II. Sachlichrechtliche Nachprüfung.

1. Der Schuldspruch.

a) Die Kindesmißhandlung.

Die Züchtigungen des Knaben sind zum Teil in Ausübung des elterlichen Züchtigungsrechtes erfolgt. Eine Überschreitung dieses Rechtes stellt noch nicht ohne weiteres eine „rohe Mißhandlung“ im Sinne des § 223 b StGB dar. Nach der Rechtsprechung (RGUrteile vom 23. Mai 1938 5 D 271/38 = JW 1938 S. 1879⁸ und vom 29. August 1939 4 D 698/39 = DR 1940 S. 26⁶) gehört dazu vielmehr die Zufügung erheblicher Schmerzen und Leiden aus gefühlloser Gesinnung. Über dies letztgenannte Merkmal spricht sich das angefochtene Urteil nicht ausdrücklich aus. Der Urteilszusammenhang ergibt aber als vom Landgericht gewollte Feststellung, daß die Angeklagte bei ihren Handlungen das Gefühl für das Leiden des Kindes, das sich bei einem verständigen und menschlichen fühlenden Volksgenossen von selbst eingestellt haben würde, verloren hatte. Das genügt zur Begründung der gefühllosen Gesinnung.

Unter „Quälen“ im Sinne des § 223 b StGB wird die Verursachung länger fortdauernder oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen verstanden.

Wenn das Landgericht darin, daß die Angeklagte den Knaben zwang, nach den Mißhandlungen stillzustehen und das Weinen zu unterdrücken, und ihn schlug, wenn er trotzdem weiterweinte, ein Quälen erblickt, so kann das rechtlich nicht beanstandet werden.

Das Landgericht hat eine einzige Handlung, offenbar eine fortgesetzte Handlung, angenommen, ohne dies zu begründen. Aus der gesamten Sachlage ergibt es sich nicht ohne weiteres als selbstverständlich, daß die Angeklagte aus einem einheitlichen Vorsatz gehandelt hat. Sie leidet an einer Krankheit, die heftige Erregungszustände und Wutanfälle zur Folge haben kann. Es ist daher wohl möglich, daß sie die einzelnen Mißhandlungen bereut und sich entschlossen hat, in Zukunft derartiges zu unterlassen, dann aber bei einem neuen Anlaß wieder mit neuem Vorsatz in den alten Fehler zurückgefallen ist. Durch die Beurteilung ihrer Handlungsweise als einer fortgesetzten Handlung ist ihr aber kein Nachteil entstanden, während andererseits die Gerechtigkeit insoweit auch keine Änderung des Schuldspruchs zu ihren Ungunsten erfordert. Es kann daher bei der Annahme einer fortgesetzten Handlung verbleiben.

b) Die Beleidigungen.

Zu den Ausführungen des angefochtenen Urteiles, ob ein Vergehen gegen § 185 oder gegen § 186 StGB vorliegt, sei bemerkt: Die Beleidigungen der Frau B. und der H. P. fallen schon deswegen unter § 185 StGB, weil die Äußerungen nur gegenüber dem Beleidigten gefallen sind, während die üble Nachrede nach § 186 StGB begrifflich eine Äußerung gegenüber einer dritten Person voraussetzt. Die Äußerung gegenüber dem Ehemann G. griff gleichzeitig die Ehre des Angeredeten und die der abwesenden Ehefrau an. Die Äußerung, daß jemand einen Meineid geleistet habe, enthält offenbar eine Tatsachenbehauptung, nicht nur ein Werturteil. Es liegt daher in ihr im Fall G. ein Vergehen gegen beide Bestimmungen in Tateinheit. Darüber, daß Tateinheit zwischen den §§ 185 und 186 StGB nicht immer rechtlich ausgeschlossen ist, vgl. RGUr. 1 D 487/33 vom 27. März 1934 in JW 1934 S. 1418 Nr. 10. In der Urteilsformel hat der Irrtum des Landgerichts keinen Ausdruck gefunden. Es genügt, ihn in den Gründen richtigzustellen.

Bei der Frau B. handelt es sich um wenigstens zwei zeitlich klar getrennte Vorfälle. Das Landgericht nimmt, wenn es auch ausdrücklich nichts darüber sagt, ersichtlich an, daß alle auf demselben Vorsatz beruhen. Daher ist Fortsetzungszusammenhang rechtlich gegeben.

2. Der Strafausspruch.

a) Die Kindesmißhandlung.

Die Angeklagte hat aus Anlaß der Strafverfolgung wegen der Kindesmißhandlung infolge einer Maßnahme des Gerichtes eine Buße von 500 RM an

die NSV bezahlt. Es würde mit der Gerechtigkeit unvereinbar sein und der Würde des Staates widersprechen, wenn eine Buße, die ein Angeklagter auf amtliche Anregung auf sich genommen hat, um so ein Strafverfahren zu vermeiden, unberücksichtigt bliebe, trotzdem das Strafverfahren doch stattgefunden hat. Dabei ist es gleichgültig, ob die Durchführung des Verfahrens von der Angeklagten durch die Nichteinhaltung einer zweiten Auflage verschuldet worden ist. Das Landgericht hat sich in den Strafzumessungsgründen mit der Frage nicht beschäftigt, woraus nur geschlossen werden kann, daß es sich bei der Festsetzung der Strafe um die gezahlte Buße nicht gekümmert hat. Daher kann der Strafausspruch bezüglich der Kindesmißhandlung nicht aufrechterhalten werden. Eine Zurückzahlung der Buße anzuordnen, ist für das Gericht nicht angängig, weil die Bezahlung nicht an die Reichskasse erfolgt ist. Es wird in der neuen Verhandlung aufzuklären sein, ob eine Rückzahlung gesichert ist. Sollte das nicht der Fall sein, so muß die Zahlung bei Bemessung der Strafe angemessenen Ausdruck finden.

b) Die Beleidigungen.

Nach den Urteilsgründen ist wegen der Beleidigung der Frau B. auf eine Gefängnisstrafe von zwei Wochen erkannt worden (UA. S. 9), nach der Urteilsformel (vgl. die Fassung der Bekanntmachung) dagegen auf eine solche von einem Monat. Der Widerspruch läßt sich von hier aus nicht beheben. Demnach war die Aufhebung des Strafausspruchs auch insoweit geboten.

Nach dem Wortlaut der Urteilsformel hat es den Anschein, als ob der Frau B. auch die Befugnis zugesprochen sei, die Verurteilung wegen Beleidigung der H. P. zu veröffentlichen, und umgekehrt, obwohl die Beleidigungen der beiden Personen verschiedene, trennbare Taten sind. Die Veröffentlichungsbefugnis ist aber dem Beleidigten, sofern das ausführbar ist, nur insoweit zu erteilen, als er selbst beleidigt worden ist, so daß nur der Beleidigte darüber entscheidet, ob eine Bekanntmachung der Bestrafung des Angeklagten wegen der gegen ihn ausgesprochenen Beleidigung erfolgen soll oder nicht. Bezüglich der Frau B. ist der Ausspruch über die Bekanntmachungsbefugnis mit dem Strafausspruch aufgehoben. Bezüglich der H. P. kann die Klarstellung von hier aus erfolgen.

Die Aufhebung der zwei Einzelstrafen hat die Aufhebung des Ausspruchs über die Gesamtstrafe zur notwendigen Folge.

Demnach sind der Strafausspruch in den Fällen der Kindesmißhandlung und der Beleidigung der Frau B. sowie der Ausspruch über die Gesamtstrafe aufzuheben, während im übrigen die Revision zu verwerfen ist, im Falle der Beleidigung der H. P. mit der Maßgabe zu der Bekanntmachungsbefugnis.
